



Synopse

zur Änderung kantonaler Gesetze

im Zusammenhang mit der Einführung der
Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

Vom 26. Juni 1996

Bestehender Text	Neuer Text
<p><i>I. Allgemeines</i> <i>Zweck</i> § 1. Das Einführungsgesetz bezweckt mit dem Verfahren vor der kantonalen Schlichtungsstelle die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zu fördern und trägt zur Verwirklichung der Chancengleichheit in allen Lebensbereichen bei.</p>	<p><i>I. Allgemeines</i> <i>Zweck</i> § 1. unverändert.</p>
<p><i>Geltungsbereich</i> § 2. Das Gesetz gilt für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse des Kantons und der Gemeinden. ² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das Beamtenrecht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i> § 2. <i>unverändert</i> ² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.</p>
<p><i>II. Kantonale Schlichtungsstelle</i></p> <p>A. ZUSTÄNDIGKEIT</p> <p>§ 3. Als kantonale Schlichtungsstelle gemäss Art. 11 Abs. 1 GIG wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p>	<p><i>II. Kantonale Schlichtungsstelle</i></p> <p>A. ZUSTÄNDIGKEIT</p> <p>§ 3. Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p>
<p>§ 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden.</p>	<p>§ 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.</p>
<p>² Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen</p>	<p>² unverändert.</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>sen kann das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, sobald eine schriftliche Entscheidung der vorgesetzten Stelle zur geltend gemachten Diskriminierung vorliegt oder eine solche auf Verlangen nicht innert 30 Tagen erlassen wird.</p> <p>³ Wird die Diskriminierung nur als Nebepunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.</p>	<p>³ In zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 Bst. c ZPO).</p>
<p>B. AUFGABEN</p> <p>§ 5. Die Schlichtungsstelle berät die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.</p> <p>² Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.</p> <p>³ Die Schlichtungsstelle erfüllt weitere, ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Aufgaben.</p>	<p>B. AUFGABEN</p> <p>§ 5. In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.</p> <p>² In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.</p> <p>³ Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.</p> <p>⁴ Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.</p>
<p>C. ORGANISATION</p> <p>§ 6. Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie neun ordentlichen Mitgliedern und ist mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.</p> <p>² Die Organisationen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden sowie die kantonale Verwaltung nehmen mit je drei Mitgliedern in der Schlichtungsstelle Einsitz. In jeder Delegation sind jeweils beide Geschlechter vertreten.</p> <p>³ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsstelle haben Personen inne, welche die Wahlvoraussetzungen für ein Gerichtspräsidium gemäss § 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes erfüllen.</p>	<p>C. ORGANISATION</p> <p>§ 6. unverändert.</p>
<p>§ 7. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der vertretenen Organisationen gewählt.</p> <p>² Vor der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten hört der Regierungsrat das kantonale Gleichstellungsbüro an.³⁾</p>	<p>§ 7. unverändert.</p>
<p>§ 8. Der Regierungsrat ernennt eine Schrei-</p>	<p>§ 8. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>berin oder einen Schreiber für die Verhandlungen der Schlichtungsstelle. ² Bei Bedarf werden ausserordentliche Schreiberinnen oder Schreiber mit Zustimmung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.</p>	
<p>§ 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.</p>	<p>§ 9. unverändert.</p>
<p>§ 10. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p>	<p>§ 10. unverändert.</p>
<p>§ 11. Die Kosten der Schlichtungsstelle inklusive der Entschädigung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, der Schreiberinnen und Schreiber und der Kanzlei gehen zu Lasten des Staates.</p>	<p>§ 11. unverändert.</p>
<p>D. STELLUNG DER MITGLIEDER DER SCHLICHTUNGSSTELLE</p> <p>§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Zivil- oder Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.</p>	<p>D. STELLUNG DER MITGLIEDER DER SCHLICHTUNGSSTELLE</p> <p>§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten. ² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p>
<p>E. VERFAHREN</p> <p>§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen.</p>	<p>E. VERFAHREN</p> <p>§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen; in zivilrechtlichen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach der ZPO (Art. 202 ff.). ² Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren. ³ Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten. ⁴ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.</p>
<p>§ 14. Die Präsidentin oder der Präsident</p>	<p>F. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICH-RECHTLICHE STREITIGKEITEN</p> <p>§ 14. Die Parteien haben persönlich zu</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.</p> <p>² Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.</p>	<p>den Verhandlungen zu erscheinen; sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.</p> <p>² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird durch die kantonale Anstellungsbehörde oder den Gemeinderat vertreten.</p>
<p>§ 15. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen. Parteivertretung ist zulässig.</p> <p>² Bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis wird der Arbeitgeber im Schlichtungsverfahren durch die kantonale Wahlbehörde oder den Gemeinderat vertreten.</p>	<p>§ 15. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.</p>
<p>§ 16. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.</p> <p>² Der Vergleich oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs wird protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.</p> <p>³ Über die Vergleichsverhandlungen mit den Parteien wird kein Protokoll geführt.</p>	<p>§ 16. Vergleichsverhandlungen mit den Parteien werden nicht protokolliert, jedoch wird das Ergebnis des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.</p> <p>² Der angenommene Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.</p> <p>³ Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.</p> <p>⁴ Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.</p>
<p>§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid der Schlichtungsstelle aus Billigkeitsgründen.</p>	<p>§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid aus Billigkeitsgründen.</p>
<p>§ 18. Der Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.</p> <p>² Wird der Vergleichsvorschlag der Schlichtungsstelle abgelehnt, gilt das Schlichtungsverfahren als beendet.</p>	<p>§ 18. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p>
<p>F. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 19. Kommt in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis kein Vergleich zustande, so kann das Zivilgericht angerufen werden.</p>	<p>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 19. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Ab-</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>² Sieht das Gesetz eine Klagefrist vor, so muss die gerichtliche Klage innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des obligatorischen Schlichtungsverfahrens eingereicht werden.</p>	<p>schluss des Verfahren vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO). ² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. a, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO). ³ Diese Bestimmungen gelten für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinngemäss.</p>
<p>§ 20. Wird bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen. ² Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.</p>	<p>§ 20. aufgehoben</p>
<p>§ 21. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle oder deren Präsidentin oder Präsidenten ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.– bestraft werden.</p>	<p>§ 21. aufgehoben.</p>
<p><i>III. Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung</i></p> <p>§ 22. Das zuständige Departement setzt sich für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen ein. Es hat namentlich folgende Aufgaben: a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann, b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 2 BV, c) Beratung von Behörden und Privaten in gleichstellungsrelevanten Fragen, d) Erarbeitung von Programmen zur beruflichen Chancengleichheit von Frau und Mann, e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Gleichstellungs- und Geschlechterfragen,</p>	<p><i>III. Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung</i></p> <p>§ 22. unverändert</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV.</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
f) Vermittlung in Gleichstellungsfragen, g) Erstellung von Gutachten und Expertisen.	f) unverändert g) unverändert..
§ 23. Der kantonale Frauenrat unterstützt das zuständige Departement als Fachkommission.	§ 23. unverändert.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Vom 27. Juni 1895

Bestehender Text	Neuer Text
<p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i> A. BESTAND UND ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS DER GERICHTE <i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i> § 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte; 2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter; ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts; 3. <p>² In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung «Zivilgericht» die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung «Gericht für Strafsachen» die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden.</p> <p>³ Das Zivilgericht besteht aus 7 Präsidenten und 15 Richtern.</p> <p>⁴ Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 6 bis 10 Richtern für jede Gewerbegruppe.</p> <p>⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.</p> <p>⁶ Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalters für das Zivilgericht und das Gericht</p>	<p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i> A. BESTAND UND ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS DER GERICHTE <i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i> § 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht. 2. unverändert 3. unverändert ² unverändert 3. unverändert ⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richter für jede Gewerbegruppe. ⁵ unverändert ⁶ unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>für Strafsachen sowie von 2 weiteren Straf- richtern anordnen. ⁷ Die Funktion des Strafbefehlsrichters ist auf wenigstens zwei Personen aufzuteilen.</p>	<p>⁷ unverändert</p>
<p><i>Wahlart und Amtsdauer</i> § 2. Die Präsidenten, die Statthalter und die Richter des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn der Grosse Rat die Wahl eines Statthalters nur für eine be- stimmte Zeitdauer von weniger als sechs Jahren anordnet, so beschränkt sich die Amtsdauer des Gewählten auf diese Zeit. ² Die Wahl erfolgt durch die stimmberech- tigte Bevölkerung in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen. ³ Die Amtsdauer der in Abs. 1 erwähnten und im Jahre 1988 einer Neuwahl unterlie- genden Mitglieder der Gerichte beträgt drei Jahre.</p>	<p><i>Wahlart und Amtsdauer</i> § 2. unverändert</p>
<p>§ 3. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs Jahren je zehn Ersatzrichter für das Zivilgericht und für das Gericht für Strafsa- chen. Die Zahl der Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.8)</p>	<p>§ 3. unverändert</p>
<p><i>Gewerbliche Schiedsgerichte</i> § 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden durch die Gewerblichen Schiedsge- richte endgültig entschieden, sofern der Streitbetrag, Zinsen und Kosten ungerech- net, die Summe von Fr. 30000.– nicht über- steigt oder, bei höherem Streitwert, wenn die Parteien auf die Gewerblichen Schiedsge- richte kompromittieren. ² Ein Kompromiss auf eine andere richterli- che Instanz für Streitigkeiten, für welche die Gewerblichen Schiedsgerichte zuständig sind, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Diskriminierungsstreitigkeiten nach eid- genössischem Gleichstellungsgesetz, bei welchen die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen als Schiedsgericht eingesetzt werden kann.</p>	<p>Arbeitsgericht § 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht ent- schieden. ² Es steht den Parteien frei, das Arbeits- gericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren. ³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsge- setz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungs- streitigkeiten als Schiedsgericht ein- setzen.</p>
<p>§ 4a. Ein Zivilgerichtspräsident oder Statt- halter des Zivilgerichts führt den Vorsitz und bezeichnet jeweils für den einzelnen Fall</p>	<p>§ 4a. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>als Richter einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer aus derjenigen Berufsgruppe, welcher die Parteien angehören, unter Berücksichtigung der Natur des Streitfalles und mit möglichst gleichmässiger Abwechslung unter den Richtern.</p> <p>² Die Gewerblichen Schiedsgerichte sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und je eines Richters der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus der zuständigen Gruppe. Hingegen kann der Vorsitzende, wenn die Besetzung nicht vollständig ist und wenn es die Parteien dennoch ausdrücklich verlangen, das Urteil ohne Mitwirkung der Richter sprechen.</p>	
<p>§ 4b. Für die den Gewerblichen Schiedsgerichten Unterstellten bildet der Regierungsrat Berufsgruppen nach verwandten Berufen.</p> <p>² Er bestimmt die Zahl der Richter pro Gruppe.</p>	<p>§ 4b. unverändert</p>
<p>§ 4c. Der Regierungsrat wählt die Richter der Gewerblichen Schiedsgerichte auf die Dauer von sechs Jahren. Dabei werden jeweils gleichviel Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter in eine Gruppe gewählt.</p>	<p>§ 4c. unverändert</p>
<p>§ 4d. Der Regierungsrat gibt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens vier Monate vorher bekannt.</p> <p>² Gleichzeitig werden die Wahlvoraussetzungen und die Zahl der Richter pro Gruppe publiziert.</p>	<p>§ 4d. unverändert</p>
<p>§ 4e. Vorschläge zur Wahl von Richtern in die Gewerblichen Schiedsgerichte können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zuhanden des Regierungsrates schriftlich beim zuständigen Departement auf den vom Regierungsrat festgesetzten Termin eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Richter sind geordnet nach Gruppen aufzuführen, wobei keiner mehr als einer Gruppe angehören darf. Das Departement prüft die formelle Wahlvoraussetzung und erstattet dem Regierungsrat umgehend Bericht.</p> <p>² Sind weniger Vorschläge eingegangen, als Richter zu wählen sind, oder entsprechen die eingegangenen Vorschläge nicht den Wahlvoraussetzungen, so setzt der Regierungsrat eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung von Vorschlägen an und publiziert diese Nachfrist im Kantonsblatt.</p> <p>³ Fehlt es auch nach Ablauf der Nachfrist an genügend Vorschlägen, so ergänzt der Regierungsrat die offenen Stellen nach eigener</p>	<p>§ 4e. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Erkenntnis. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die beruflichen Voraussetzungen und wahrt die paritätische Zusammensetzung der Richtergruppen.</p> <p>⁴ Sind gleich viele Vorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so erklärt der Regierungsrat die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁵ Gehen mehr Vorschläge ein, als Stellen zu besetzen sind, so wählt der Regierungsrat die Richter. Dabei berücksichtigt er namentlich ihre fachlichen Voraussetzungen und die Mitgliederstärke der Berufsorganisationen, von denen die Richter vorgeschlagen worden sind.</p> <p>⁶ Die Namen der gewählten Richter werden nach Gruppen geordnet und unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu Arbeitnehmer oder Arbeitgeber im Kantonsblatt publiziert.</p>	
<p>§ 4f. Für die einzelnen Gruppen der Gewerblichen Schiedsgerichte finden Ersatzwahlen statt, wenn in einer Gruppe alle Richter ausgeschieden sind oder wenn die Zivilgerichtspräsidenten darum nachsuchen.</p> <p>² Das Verfahren für die Ersatzwahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Verfahrens für die Gesamterneuerungswahlen.</p>	<p>§ 4f. unverändert</p>
<p>§ 4g. Als Arbeitgeber gelten die Geschäftsinhaber und Prokuristen, bei Gesellschaften die unbeschränkt haftenden Teilhaber, bei anonymen Gesellschaften die laut dem Handelsregister zu deren Vertretung ermächtigten Personen. Von der Leitung des Geschäfts können Personen als Arbeitgeber bezeichnet werden, welche Vollmacht zur Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern erhalten haben.</p> <p>² Als Arbeitnehmer gelten alle Mitarbeiter eines Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäftes, die nicht Arbeitgeber im obigen Sinne sind.</p> <p>³ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Rechts stehen, sind nicht wählbar.</p>	<p>§ 4g. unverändert</p>
<p>§ 4h. Arbeitgeber, die während der Amtsdauer als Richter Arbeitnehmer werden sowie Arbeitnehmer, die während ihrer Amtsdauer Arbeitgeber werden, scheiden aus dem Gericht aus. Ein Wechsel der Berufstätigkeit oder deren Aufgabe bleiben ohne Einfluss.</p> <p>² Richter, die ausserhalb des Kantons Wohnort nehmen, verlieren ihren Sitz im Gewerblichen Schiedsgericht.</p>	<p>§ 4h. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
³ Richter, die von ihrem Amt zurücktreten, haben dies schriftlich gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.	
§ 5.	§ 5. unverändert
<i>Ersatzwahl</i> § 6. Scheidet ein Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest seiner Amtsdauer statt. ² Ersatzwahlen für Gerichtspräsidenten und für Statthalter haben ohne Verzug zu erfolgen; für Richter sind jährlich mindestens einmal auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt Ersatzwahlen anzuberaumen; ausscheidende Ersatzrichter sind in einer folgenden Grossratssitzung zu ersetzen. ³ Sind gleichzeitig mehrere Stellen von Präsidenten oder Richtern zu ersetzen, deren Amtsdauer nicht zu gleicher Zeit abläuft, so wird in einer Plenarsitzung des Gerichts durch das Los bestimmt, welche Amtsdauer für jeden der Neugewählten gelte.	<i>Ersatzwahl</i> § 6. unverändert
<i>Wählbarkeit</i> § 7. Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. ² Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts. ³ Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Statthaltern, Richtern und Ersatzrichtern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.	<i>Wählbarkeit</i> § 7. unverändert
<i>Gerichtsabteilungen</i> § 8. Das Zivilgericht zerfällt in fünf Kammern. ² Das Strafgericht bildet Kammern nach Bedarf.	<i>Gerichtsabteilungen</i> § 8. Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.
<i>Gerichtspräsidenten und Statthalter</i> § 9. Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz. ² Die Statthalter haben die Präsidenten für	<i>Gerichtspräsidenten und Statthalter</i> § 9. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast zu vertreten.</p> <p>³ Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Zivilgerichts können durch Gerichtsbeschluss einem Präsidenten oder Statthalter des Gerichts für Strafsachen übertragen werden, im Falle der Verhinderung oder grosser Geschäftslast vorübergehend auch einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen.</p> <p>⁴ Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und der Statthalter des Gerichts für Strafsachen können in Ausnahmefällen auf Antrag des Gerichts für Strafsachen und auf Vorschlag des Appellationsgerichts durch den Grossen Rat für längstens zwölf Monate einem Präsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts übertragen werden, im Fall der Verhinderung oder grosser Geschäftslast auch einem Richter oder Ersatzrichter des Gerichts für Strafsachen, einem Präsidenten, Statthalter, Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts oder einem Richter oder Ersatzrichter des Zivilgerichts.</p> <p>⁵ Zur Inanspruchnahme von Mitgliedern eines andern Gerichts bedarf es der Zustimmung des Angegangenen und der Behörde, der er angehört.</p>	
<p><i>Hafrichter</i> § 9a. Die Aufgabe des Hafrichters wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten übernommen.</p>	<p><i>Hafrichter</i> § 9a. unverändert</p>
<p><i>Strafbefehlsrichter</i> § 9b. Der Strafbefehlsrichter wird vom Grossen Rat auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission (§ 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates) gewählt.</p> <p>² Als Strafbefehlsrichter wählbar sind Personen, die die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>³ Der Strafbefehlsrichter wird auf die gleiche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt wie die Mitglieder der Gerichte.</p> <p>⁴ Ausnahmsweise kann die Funktion des Strafbefehlsrichters von einem Strafgerichtspräsidenten ausgeübt werden.</p>	<p><i>Strafbefehlsrichter</i> § 9b. unverändert</p>
<p><i>Dreiergerichte</i> § 10. Drei Zivilgerichtspräsidenten oder zwei Zivilgerichtspräsidenten und ein Zivilrichter bilden das Dreiergericht.</p>	<p><i>Dreiergerichte</i> § 10. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>² Bei Verhinderung eines Zivilgerichtspräsidenten kann vorübergehend auch ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.</p> <p>³ Ein Strafgerichtspräsident und zwei Strafrichter bilden das Dreiergericht in Strafsachen. Das Strafgericht bildet Dreiergerichtskammern nach Bedarf.</p>	<p>² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter bei gezogen werden.</p> <p>³ unverändert</p>
<p><i>Rekurskammer des Strafgerichts</i> § 11. Die Rekurskammer des Strafgerichts besteht aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Strafgerichtspräsidenten sowie aus einem Richter mit juristischer Ausbildung.</p>	<p><i>Rekurskammer des Strafgerichts</i> § 11. unverändert</p>
<p><i>Kammerbesetzung</i> § 12. Die Kammern des Zivilgerichts bestehen aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Gerichtspräsidenten sowie aus drei Richtern.</p> <p>² Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung als Statthalter sowie aus vier Richtern.</p>	<p><i>Kammerbesetzung</i> § 12. unverändert</p>
<p>§ 13. Der vorsitzende Präsident und der Statthalter jeder Kammer werden durch Gerichtsbeschluss (§ 9) bezeichnet. Für die Rekurskammer bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.</p>	<p>§ 13. unverändert</p>
<p>§ 14. Die Zuteilung der Richter in die Kammern und die Bezeichnung der Mitglieder der Dreiergerichte erfolgt durch Gerichtsbeschluss zunächst zu Beginn der Amtsperiode. Nach Ablauf jedes Jahres wird dieselbe erneuert, wobei auf einen Wechsel bei der Zuteilung der Richter zu den Kammern Bedacht genommen werden soll.</p>	<p>§ 14. unverändert</p>
<p>§ 15. Wo nach dem Gesetze in Strafsachen das urteilende Gericht zu nachträglichen Entscheidungen zuständig ist, haben zu einer solchen Entscheidung die Gerichtsmitglieder mitzuwirken, die das frühere Urteil gefällt haben. Sind einzelne dieser Mitglieder aus dem Gericht ausgeschieden oder an der Mitwirkung verhindert, so sind sie durch Angehörige der sachlich zuständigen Kammer zu ersetzen; den Vorsitz führt der Gerichtspräsident, der an der Urteilsfällung mitgewirkt hat, auch wenn er damals diese Stellung nicht innehatte.</p>	<p>§ 15. unverändert</p>
<p><i>Spruchzahl</i> § 16. In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenig-</p>	<p><i>Spruchzahl</i> § 16. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>tens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>² Die Kammern des Zivilgerichts sind beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Die Rekurskammer des Strafgerichts ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.</p> <p>³ Wenn es die Parteien bestimmt verlangen, können die Kammern des Zivilgerichts auch bei Anwesenheit von weniger als vier Mitgliedern ein Urteil sprechen.</p> <p>⁴ Bei mündlichen Verhandlungen gemäss § 184 der Zivilprozessordnung genügt die Anwesenheit von drei Richtern. Im mündlichen Scheidungsverfahren obliegt der Entscheid dem Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter. Dessen Entscheid ist einem Kammerurteil gleichgestellt.</p> <p>⁵ Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Vorbehalten sind die abweichenden Vorschriften der Strafprozessordnung über die Fällung des Strafurteils.</p>	<p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>⁵ unverändert</p>
<p><i>Stellvertretung</i></p> <p>§ 17. An die Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern oder der Dreiergerichte verhinderten Richter treten andere Mitglieder des Gerichts oder Ersatzrichter.</p> <p>² Den stellvertretenden Vorsitzenden einer Kammer vertritt unter Vorbehalt von § 9 Abs. 2 und 3 nötigenfalls der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Richter der betreffenden Kammer.</p> <p>³ Zu den Plenarsitzungen werden Ersatzrichter und Strafbefehlsrichter nur zur Ergänzung der Beschlussfähigkeit beigezogen.</p>	<p><i>Stellvertretung</i></p> <p>§ 17. unverändert</p>
<p><i>Geschäftsverteilung</i></p> <p>§ 18. Die Verteilung der Geschäfte, die den Gerichtspräsidenten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen obliegen, ordnet ein vom Gericht zu erlassendes Reglement. Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Appellationsgerichts.</p> <p>² Die Präsidenten haben die notwendige Zahl von Audienzen im Gerichtshaus abzuhalten und deren Zeit öffentlich bekanntzumachen. Soweit nicht richterliche Verfügungen zu treffen sind, können sie sich dabei ausnahmsweise durch Vorsteher oder Gerichtsschreiber vertreten lassen.</p> <p>³ Die Zivilgerichtspräsidenten erledigen die Requisitionen in Prozesssachen, soweit sie</p>	<p><i>Geschäftsverteilung</i></p> <p>§ 18. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>nicht dem Statthalter zugewiesen sind. Sie können sich durch Gerichtsschreiber vertreten lassen.</p>	
<p><i>Gerichtskanzleien</i> § 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob. Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt führt jedoch die im Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz bezeichnete Spezialbehörde; ihr liegt auch die Aufsicht über das Erbschaftsamt ob. ² Die Kanzleien besorgen die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte.</p>	<p><i>Gerichtskanzleien</i> § 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob.</p> <p>² unverändert</p>
<p>§ 20. Die Zivilgerichtsschreiberei besteht aus dem Vorsteher des Erbschaftsamtes, dem Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes, dem Vorsteher der Prozesskanzleien, den Gerichtsschreibern und dem übrigen erforderlichen Personal. ² Die Strafgerichtsschreiberei besteht aus dem Vorsteher der Prozesskanzleien, dem ersten Strafgerichtsschreiber, den Gerichtsschreibern und dem übrigen erforderlichen Personal. ³ Im Falle des Bedürfnisses können die Gerichte eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Mitarbeiter anordnen. ⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden. ⁵ Die Zivilgerichtsschreiberei besorgt ferner unter dem Namen Erbschaftsamt die ihr im Erbschaftswesen obliegenden Verrichtungen und unter dem Namen Betreibungs- und Konkursamt die ihr durch das Bundesgesetz</p>	<p>§ 20. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
über Schuldbetreibung und Konkurs und das bezügliche Einführungsgesetz zugewiesenen Geschäfte. Sie erledigt die ihr nach dem Gesetz über freiwillige Ganten und nach andern Gesetzen zukommenden Obliegenheiten.	
<p>§ 21. Die Verteilung der Geschäfte der Gerichtskanzleien wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement geordnet.</p> <p>² Den Sitzungen des Zivilgerichts und des Strafgerichts wohnen die Vorsteher mit beratender Stimme bei und führen das Protokoll.</p> <p>³ Den Sitzungen der Kammern der Gerichte sowie der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte wohnt ein Gerichtschreiber des betreffenden Gerichts mit beratender Stimme bei.</p> <p>⁴ Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Einschluss der Beratung zugelassen und in den Einzelgerichten sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.</p>	§ 21. unverändert
<p><i>Anstellung der Mitarbeiter</i></p> <p>§ 22. Die Mitarbeiter der Gerichte werden, in der Regel nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, von der Präsidentenkonferenz angestellt. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes.</p>	<p><i>Anstellung der Mitarbeiter</i></p> <p>§ 22. unverändert</p>
<p><i>Wahl der übrigen Beamten</i></p> <p>§ 23.</p>	<p><i>Wahl der übrigen Beamten</i></p> <p>§ 23. unverändert</p>
<p><i>Wahl der Angestellten</i></p> <p>§ 24.</p>	<p><i>Wahl der Angestellten</i></p> <p>§ 24. unverändert</p>
<p><i>Gerichtsweweibel</i></p> <p>§ 25. Die Gerichtsweweibel haben das Gericht zu bedienen.</p> <p>² Die Zahl der Gerichtsweweibel wird durch Gerichtsbeschluss festgesetzt.</p>	<p><i>Gerichtsweweibel</i></p> <p>§ 25. unverändert</p>
<p>§ 26. Die Amtsordnungen der Mitarbeiter werden durch die betreffenden Gerichte erlassen.</p>	§ 26. unverändert
<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zivilgericht</i></p> <p>§ 27. Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzelgerichten oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.</p>	<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zivilgericht</i></p> <p>§ 27. aufgehoben</p>
§ 28. Durch ein vom Zivilgericht zu erlassenden-	§ 28. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>des, der Genehmigung des Appellationsgerichts unterliegendes Reglement können bestimmte Kategorien von Streitsachen einer bestimmten Kammer in dem Sinne zugewiesen werden, dass nur ausnahmsweise, z.B. bei Überlastung derselben, einzelne Fälle einer andern Kammer zugewiesen werden sollen.</p>	
<p><i>Dreiergericht für Zivilsachen</i> § 29. Das Dreiergericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000 beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen; 2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schiedsgerichte oder des Einzelgerichts fallen; 3. über die im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in der Fassung vom 27. Juni 1895 den drei Zivilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde zugewiesenen Sachen; 4. über die Zulässigkeit und Ausführung rascher Verfügungen über streitige Gegenstände, die bei Verzug Wertverminderung erleiden oder untergehen könnten; 5. ohne Rücksicht auf den Streitwert über Kostenentscheidungen nach Art. 19 der Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905; 6. in anderen durch Gesetz bestimmten Fällen; 7. über die Eröffnung und die Durchführung der Verfahren zur Haftungsbeschränkung und gerichtlichen Bestätigung einer Dispache und die Bezeichnung und Abberufung eines Dispacheurs nach Massgabe der Seeschiffahrtsgesetzgebung. 	<p><i>Dreiergericht für Zivilsachen</i> § 29. aufgehoben</p>
<p><i>Einzelgericht in Zivilsachen</i> § 30. Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige ge-</p>	<p><i>Einzelgericht in Zivilsachen</i> § 30. aufgehoben</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>setzunglich begründete Kompetenzen der Einzelgerichte.</p> <p>² Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden ferner über Begehren um Gewährung des Gegendarstellungsrechts gemäss Art. 28/ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Prorogation und Kompromiss auf eine andere richterliche Instanz sind ausgeschlossen.</p> <p>³</p> <p>⁴ Über Begehren betreffend die Anfechtung von gegen Treu und Glauben verstossenden Kündigungen oder über die Erstreckung bei der Miete oder Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie über Begehren um Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters oder Verpächters entscheidet – ohne Rücksicht auf den Streitwert – ein Zivilgerichtspräsident. Diese Aufgabe kann vom Zivilgericht auch einer damit fest betrauten Richterin oder einem damit fest betrauten Richter übertragen werden. Prorogation und Kompromiss auf eine andere richterliche Instanz sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>⁵ Der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter entscheidet weiter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über den Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets sowie über die Anerkennung des ausländischen Kollokationsplanes; 2. über Begehren um Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Titeln; 3. über Streitigkeiten, welche Schiedsgerichte betreffen, nach Art. 3 lit. a–e und g des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) sowie nach Art. 179, 183–185 und 193 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987; 4. in anderen durch Gesetz bestimmten Fällen. 	
<p><i>Kompromiss</i></p> <p>§ 31. Übersteigen die streitigen Beträge, Zinsen und Kosten ungerechnet, die in den §§ 29 und 30 genannten Beträge, so steht es den Parteien frei, ausdrücklich die Zuständigkeit des Dreiergerichts oder des Einzelrichters zu vereinbaren (kompromittieren). Vorbehalten bleiben besondere Be-</p>	<p><i>Kompromiss</i></p> <p>§ 31. aufgehoben</p>

Bestehender Text	Neuer Text
stimmungen über den Ausschluss des Kompromisses.	
§ 32.	§ 32. unverändert
<i>Rekurskammer des Strafgerichts</i> § 33. Die Rekurskammer trifft die ihr durch die Strafprozessordnung zugewiesenen Entscheidungen.	<i>Rekurskammer des Strafgerichts</i> § 33. unverändert
<i>Strafgericht</i> § 34. Die Abteilungen des Strafgerichts (Kammer, Dreiergericht und Einzelrichter in Strafsachen) beurteilen unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit die im Strafgesetzbuch oder in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen sowie alle in der kantonalen Gesetzgebung normierten Straftaten. ² Die Erledigung durch Strafbefehl bleibt vorbehalten.	<i>Strafgericht</i> § 34. unverändert
<i>Zuständigkeit der Abteilungen</i> § 35. Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. ² Es können verhängen: 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen; 2. das Dreiergericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB); 3. der Einzelrichter: Busse, Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten (Art. 34–55 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).	<i>Zuständigkeit der Abteilungen</i> § 35. unverändert
<i>Entscheid über die Zuständigkeit</i> § 36. Ob eine Sache der Kammer, dem Dreiergericht oder dem Einzelrichter zuzuweisen sei, entscheidet der Präsident. Der Staatsanwalt vermerkt auf der Anklage, welche Abteilung des Strafgerichts er aufgrund des Ermittlungsverfahrens als zuständig erachtet, wenn sich dies nicht bereits aus der mit dem Dispensationsgesuch beantragten Strafe (§ 120 der Strafprozessordnung) ergibt. ² Der Einzelrichter und das Dreiergericht können die Beurteilung wegen der Tragweite oder der Schwierigkeit eines Falles ablehnen und die Sache dem Dreiergericht oder der	<i>Entscheid über die Zuständigkeit</i> § 36. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Kammer zuweisen. Ebenso verfahren sie, wenn ihres Erachtens Strafen oder Massnahmen in Frage kommen, die ihre Kompetenz übersteigen.</p> <p>³ Steht eine durch eine Abteilung des Strafgerichts zu beurteilende Anklage oder Privatsache im Zusammenhang mit einer Handlung einer anderen Person, die nach dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber eine Abteilung mit beschränkterer Kompetenz zuständig wäre, so kann auch diese Handlung durch die erstgenannte Abteilung beurteilt werden; diese kann sie auch dem der Sache nach zuständigen Richter zuweisen.</p>	
<p><i>Strafbefehlsrichter</i> § 37. Der Strafbefehlsrichter entscheidet nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 5, 132ff.) über Verzeigungen.</p>	<p><i>Strafbefehlsrichter</i> § 37. unverändert</p>
<p>§ 38.</p>	<p>§ 38. unverändert</p>
<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i> § 39.</p>	<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i> § 39. unverändert</p>
<p>§ 40. Ergibt sich in der Verhandlung des Strafgerichts oder des Dreiergerichts für Strafsachen, dass die Strafsache in die Zuständigkeit einer Gerichtsstelle mit beschränkterer Kompetenz falle, so ist die Sache dennoch zu beurteilen.</p>	<p>§ 40. unverändert</p>
<p><i>Kammerausschuss</i> § 41. Ein Ausschuss jeder Kammer, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer, entscheidet endgültig über Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor der betreffenden Kammer verhandelt worden sind.</p>	<p><i>Kammerausschuss</i> § 41. unverändert</p>
<p>C. AUSTRITT UND ABLEHNUNG <i>Austritt</i> § 42. Ein Gerichtspräsident, Richter, Ersatzrichter und Mitarbeiter der Gerichte ist bei Behandlung und Entscheidung einer Sache im Austritt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigener Beteiligung, d. h. in eigener Sache, oder in einer Sache, von deren Entscheid er einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat; 2. bei Beteiligung seiner Verwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), ebenso bei Beteiligung von Personen, welche im Verhältnisse von Gegenschwähern stehen; 3. bei Beteiligung von Personen, mit wel- 	<p>C. AUSTRITT UND ABLEHNUNG <i>Austritt</i> § 42. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>chen seine Ehefrau, seine Verlobte, sein eingetragener Partner oder die mit ihm in faktischer Lebensgemeinschaft Lebende, oder mit deren Ehegatten, Verlobten, eingetragenen Partnern oder mit ihnen in faktischer Lebensgemeinschaft Lebenden er nach Ziff. 2 verwandt ist, auch wenn die betreffende Ehe durch Tod oder Scheidung oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist;</p> <p>4. bei Beteiligung seiner (auch der geschiedenen) Ehefrau, seiner Verlobten, seines eingetragenen Partners (auch nach Auflösung der Partnerschaft) oder der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person;</p> <p>5. bei Beteiligung einer Person, deren Vormund er ist;</p> <p>6. bei Beteiligung einer Person, mit welcher er gemeinschaftlich ein Geschäft betreibt oder in deren Lohn oder Dienst er steht;</p> <p>7. bei Beteiligung einer Korporation, Stiftung oder Anstalt, sofern er Mitglied ihrer Vorsteherschaft ist; ausserdem bei Beteiligung des Staats oder einer Staatsverwaltung, einer Gemeinde oder einer Gemeindeverwaltung, sofern er Mitglied der betreffenden Gemeindebehörde oder Verwaltungsbehörde ist.</p> <p>² Ein Strafgerichtspräsident oder ein Einzelrichter des Appellationsgerichts, der als Haft-richter mit einem Fall befasst war, kann im gerichtlichen Verfahren nicht mitwirken.</p> <p>³ Bei Beteiligung einer Konkursmasse wird der Austritt der Gläubiger derselben in den Fällen der Ziff. 2 und 3 beschränkt auf Verwandte in der geraden Linie und auf Geschwister; im Fall von Ziff. 7 findet kein Austritt statt.</p> <p>⁴ Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften bzw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken sind die Aktionäre bzw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder, nicht aber deren Verwandte im Austritt. Das gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Genossenschaften.</p> <p>⁵ Die Parteien sind indessen befugt, im gegenseitigen Einverständnis auf den Austritt eines Gerichtspräsidenten, Richters oder Mitarbeiters des Zivilgerichts zu verzichten.</p> <p>⁶ Mitglieder des Gerichts dürfen nicht als Anwälte vor dem Gerichte, welchem sie an-</p>	

Bestehender Text	Neuer Text
<p>gehören, auftreten.</p> <p><i>Ablehnung</i></p> <p>⁷ Eine Partei kann einen Gerichtspräsidenten, Richter, Ersatzrichter oder Mitarbeiter ablehnen, wenn diese Person mit einem in der Streitsache auftretenden Anwalte in ausschliessendem Grade (Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4) verwandt ist oder wenn andere Gründe gegen dessen Unbefangenheit vorhanden sind.</p> <p>⁸ Die Kammern des Gerichtes als solche können nicht abgelehnt werden.</p>	
<p>§ 43. Über streitige Austrittsfragen und über Ablehnungen entscheidet, in Abwesenheit des Betreffenden, die Gerichtskammer, wobei die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.</p>	<p>§ 43. unverändert</p>
	<p>§ 43a. In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).</p> <p>² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).</p> <p>³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).</p>
<p>D. GERICHTSSITZUNGEN</p> <p><i>Gerichtssitzungen</i></p> <p>§ 44. Die Kammern der Gerichte erster Instanz halten, so oft es die Geschäfte erfordern, an bestimmten Tagen der Woche vormittags Sitzung. Bei grosser Zahl oder Dringlichkeit der Geschäfte können ausserordentliche Sitzungen vor- oder nachmittags angeordnet werden. Die Sitzungen der Gerichte werden von den Präsidenten derselben nach Bedürfnis angesetzt.</p> <p>² Die Mitglieder der Gerichte werden zu jeder Sitzung besonders eingeladen. Können sie wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Sitzung nicht beiwohnen, so haben sie dies der Gerichtskanzlei anzuzeigen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Gerichts und die Gerichtsbeamten erscheinen zu den Sitzungen in dunkler Kleidung. Der stellvertretende Gerichtspräsident hat seinen Platz rechts</p>	<p>D. GERICHTSSITZUNGEN</p> <p><i>Gerichtssitzungen</i></p> <p>§ 44. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
vom vorsitzenden Gerichtspräsidenten; die übrigen Mitglieder folgen links und rechts nach ihrem Dienstalter, eventuell nach ihrem Lebensalter.	
<p>§ 45.</p> <p>E. ÖFFENTLICHKEIT UND POLIZEI DER GERICHTE</p> <p><i>Gerichtsverhandlung</i></p> <p>§ 46. Die Verhandlungen der Parteien vor Gericht geschehen öffentlich, mündlich und in deutscher Sprache.</p> <p>² Der Gebrauch der französischen Sprache kann ausnahmsweise durch den Präsidenten mit Zustimmung der Kammer gestattet werden.</p> <p>³ Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnißbruch- und Vaterschaftsprozesse sowie die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften, ferner die Geschäfte der Rekurskammer des Strafgerichts; in andern Prozessen kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen.</p>	<p>§ 45. unverändert</p> <p>E. ÖFFENTLICHKEIT UND POLIZEI DER GERICHTE</p> <p><i>Gerichtsverhandlung</i></p> <p>§ 46. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><i>Beratung</i></p> <p>§ 47. Die Beratungen der Gerichte erster Instanz und ihrer Kammern sind geheim; die Richter sind zur Verschwiegenheit über die bei der Beratung gefallenen Meinungen verpflichtet.</p> <p>² Die gerichtlichen Entscheidungen sind bis zur Publikation geheim zu halten.</p> <p>³ Bei der Beratung hat jeder Richter seine Stimme abzugeben. Im übrigen setzt die Prozessordnung und ein vom betreffenden Gericht zu erlassendes Reglement das Nähere über die Beratung fest.</p>	<p><i>Beratung</i></p> <p>§ 47. unverändert</p>
<p><i>Gerichtspolizei</i></p> <p>§ 48. Der vorsitzende Gerichtspräsident beziehungsweise der Einzelrichter handhabt in den Sitzungen die Ruhe und Ordnung. Parteien, Anwälten, Zeugen und andern Personen, die sich ungebührlich aufführen, kann er das Wort entziehen, oder sie aus dem Gerichtszimmer wegweisen, nötigenfalls mit Anwendung von Gewalt.</p> <p>² Ausserdem können die Kammern des Gerichts gegen solche, welche die Ruhe und Ordnung stören, eine Geldbusse bis zu Fr. 500.– oder Gefängnis bis zu fünf Tagen endgültig aussprechen. Die Gerichtspräsidenten können in ihren Sitzungen und Audienzen eine solche Busse bis zu Fr. 100.–</p>	<p><i>Gerichtspolizei</i></p> <p>§ 48. unverändert</p> <p>² unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>oder einen Tag Gefängnis endgültig aussprechen.</p> <p>³ Nicht berufsmässige Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts, von den Kammern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen sowie von den Dreiergerichten und den Gewerblichen Schiedsgerichten und, wenn die Pflichtverletzung vor einem Präsidenten oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu Fr. 500.– endgültig bestraft werden.</p> <p>⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte sowie die Dreiergerichte und die Gewerblichen Schiedsgerichte Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreter mit Geldbusse bis zu Fr. 500.– bestrafen. Von den Gewerblichen Schiedsgerichten können der fehlbaren Partei auch die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.</p> <p>⁵ Für die Bestrafung von Anwältinnen und Anwälten wegen Pflichtverletzungen sind das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 sowie das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 massgebend.</p> <p>⁶ Eingaben von ungebührlichem Inhalt sind an die Partei mit Ansetzung einer Frist zur Umänderung zurückzuweisen.</p>	<p>³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p> <p>⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500.- bestrafen.</p> <p>^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO.</p> <p>⁵ unverändert</p> <p>⁶ unverändert</p>
<p>II. Staatsanwaltschaft <i>Aufgaben</i> § 49. Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Verbrechen im Namen des Staates und nach Vorschrift des Gesetzes.</p> <p>² Sie wirkt bei der Verfolgung von Übertretungen gemäss dem Gesetze mit, besorgt unter Mitwirkung der Polizei die Rechtshilfegesuche auswärtiger Behörden in Strafsachen und erledigt die übrigen ihr durch das Gesetz übertragenen Geschäfte.</p>	<p>II. Staatsanwaltschaft <i>Aufgaben</i> § 49. unverändert</p>
<p><i>Aufsicht</i> § 50. Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Sie hat diesem jährlich und überdies, wenn erforderlich, in einzelnen Fällen Bericht über ihre Tätig-</p>	<p><i>Aufsicht</i> § 50. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>keit zu erstatten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ihr die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung nach Vorschrift des Gesetzes an die Hand zu nehmen, nicht aber die Weisung, sie zu unterlassen.</p> <p>³ Der Verkehr zwischen dem Regierungsrat und der Staatsanwaltschaft wird durch das zuständige Departement vermittelt, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Geschäfte etwas anderes anordnet. Bei der Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft wirkt die Justizkommission nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Reglemente mit.</p>	
<p><i>Bestand der Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 51. Die Staatsanwaltschaft wird durch den Ersten Staatsanwalt geleitet; ihm sind die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte und das übrige erforderliche Personal unterstellt.</p> <p>² Der Erste Staatsanwalt kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse an die Leitenden Staatsanwälte delegieren. Das Nähere regelt die Amtsordnung.</p> <p>³ Die Zahl der Stellen wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft festgesetzt.</p> <p>⁴ Der Staatsanwaltschaft wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates durch das zuständige Departement das erforderliche Detektivpersonal zugeteilt.</p>	<p><i>Bestand der Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 51. unverändert</p>
<p><i>Geschäftsleitung</i></p> <p>§ 52. Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Ersten Staatsanwalt, der den Vorsitz führt, den Leitenden Staatsanwälten und dem Jugendanwalt.</p> <p>² Für die Verhandlungen der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Regierungsrates.</p>	<p><i>Geschäftsleitung</i></p> <p>§ 52. unverändert</p>
<p><i>Wahl- und Anstellungsbehörde</i></p> <p>§ 53. Der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und der Jugendanwalt werden nach Ausschreibung der Stelle vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.</p> <p>² Die übrigen Staatsanwälte, die akademischen Mitarbeiter, die Kriminalkommissäre und die Untersuchungsbeamten werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft angestellt. Es gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes.</p>	<p><i>Wahl- und Anstellungsbehörde</i></p> <p>§ 53. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>³ Die übrigen Stellen werden von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft besetzt. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Anstellung unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p> <p>⁴ Für die Einreihung der Stellen und die Einweisung der Mitarbeiter in die zutreffende Stufe gelten die einschlägigen Bestimmungen des Lohngesetzes.</p>	
<p><i>Wiederwahl der vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte</i></p> <p>§ 53a. Alle vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte werden gleichzeitig auf den Beginn desselben Jahres wiedergewählt wie die vom Regierungsrat gewählten Staatsanwälte. Erreicht ein Staatsanwalt während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.</p> <p>² Scheidet ein vom Grossen Rat gewähltes Mitglied der Staatsanwaltschaft aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.</p>	<p><i>Wiederwahl der vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte</i></p> <p>§ 53a. unverändert</p>
<p><i>Stellvertretung</i></p> <p>§ 54. Die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts wird durch die Amtsordnung geregelt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für besondere Aufgaben oder bei aussergewöhnlich starkem Geschäftsandrang ausserordentliche Staatsanwälte oder akademische Mitarbeiter anstellen.</p>	<p><i>Stellvertretung</i></p> <p>§ 54. unverändert</p>
<p><i>Geschäftserledigung</i></p> <p>§ 55. Das Amt der Staatsanwälte umfasst insbesondere die Untersuchung der Strafsachen im gesetzlichen Ermittlungsverfahren und die Vertretung der öffentlichen Anklage vor den Gerichten.</p> <p>² Die akademischen Mitarbeiter und die Untersuchungsbeamten besorgen unter der Leitung eines Staatsanwaltes insbesondere die Untersuchung der Strafsachen im gesetzlichen Ermittlungsverfahren.</p> <p>³ Die Kriminalkommissäre besorgen unter der Leitung eines Staatsanwaltes insbesondere die Ermittlung der einer strafbaren Handlung Schuldigen.</p>	<p><i>Geschäftserledigung</i></p> <p>§ 55. unverändert</p>
<p>§ 56. Die Amtsordnung für die Staatsanwaltschaft und ein allgemeines Reglement für ihre Geschäftserledigung werden auf den</p>	<p>§ 56. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Vorschlag der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat erlassen.</p> <p>² Die Zuteilung der Geschäfte ist Sache des Ersten Staatsanwaltes. Er überwacht den Fortgang der Erledigung und kann für die Geschäftsbehandlung Weisungen erteilen sowie Verfügungen der ihm unterstellten Mitarbeiter aufheben oder sich deren Genehmigung vorbehalten</p>	
<p>II.^{bis} Das Sozialversicherungsgericht <i>Entscheidungsgegenstände</i> § 56a. Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung</p> <p>a) des Bundesrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (Beschwerden gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000) – des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG), – des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 73 BVG, Art. 89bis Abs. 6 ZGB), – des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) vom 17. Dezember 1993 (Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 25 FZG), – des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992 	<p>II.^{bis} Das Sozialversicherungsgericht <i>Entscheidungsgegenstände</i> § 56a. Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung</p> <p>a) des Bundesrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unverändert – unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>(Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952¹⁰⁰) (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG) – des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) vom 23. Juni 1978¹⁰⁶) (Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 47 Abs. 2 und 3 VAG)</p> <p>und b) des kantonalen Rechts: – des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 (Beschwerden gegen Entscheide gemäss § 16 des Gesetzes), – das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 (Klagen gemäss § 54 Abs. 2 Pensions-</p>	<p>– unverändert</p> <p>– Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung)</p> <p>und b) unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>kassengesetz),</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Gesetzes über die Auflösung der kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Basel-Stadt von 1930 (Auflösungsgesetz KAHV) vom 9. Mai 2007¹¹⁰) – des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987¹¹¹) (Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss § 24a EG/ELG), – des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989¹¹³) (Streitigkeiten gemäss § 54 Abs. 1, insoweit es sich um Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17–22 handelt) – des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 4. Juni 2008 <p>ergeben.</p>	
<p><i>Zusammensetzung des Gerichts</i> § 56b. Das Sozialversicherungsgericht besteht unter Vorbehalt von § 56c Abs. 2 aus 3 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, die sich in 250 Stellenprozente teilen, aus 8 Richterinnen oder Richtern und aus 8 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern. ² Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und die 8 Richterinnen oder Richter bilden das Gesamtgericht.</p>	<p><i>Zusammensetzung des Gerichts</i> § 56b. unverändert</p>
<p><i>Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten</i> § 56c. Nach erfolgter Wahl einigen sich die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten über die Verteilung des Gesamtpensums. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. ² Auf Antrag der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten kann der Grosse Rat das Gesamtpensum auf 300 Stellenprozente erhöhen; dabei ist eine vierte Gerichtspräsidentiumsstelle einzurichten.</p>	<p><i>Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten</i> § 56c. unverändert</p>
<p><i>Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter</i></p>	<p><i>Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter</i></p>

Bestehender Text	Neuer Text
§ 56d. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von 6 Jahren 8 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Die Zahl der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden.	§ 56d. unverändert
<i>Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer</i> § 56e. Für die Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gelten § 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.	<i>Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer</i> § 56e. unverändert
<i>Reglement des Sozialversicherungsgerichts</i> § 56f. Das Gesamtgericht regelt in einem Reglement die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts sowie die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. ² Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Appellationsgerichts.	<i>Reglement des Sozialversicherungsgerichts</i> § 56f. unverändert
<i>Aufsicht des Appellationsgerichts</i> § 56g. Das Sozialversicherungsgericht untersteht der Aufsicht des Appellationsgerichts gemäss § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 dieses Gesetzes.	<i>Aufsicht des Appellationsgerichts</i> § 56g. unverändert
<i>Besetzung des Sozialversicherungsgerichts</i> § 56h. Das Sozialversicherungsgericht entscheidet unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 unter dem Vorsitz einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten als Dreiergericht. ² Einfache Fälle entscheidet eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident als Einzelrichterin oder als Einzelrichter. ³ In schwierigen Fällen kann die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter anordnen, dass das Gericht um zwei weitere Richterinnen oder Richter erweitert wird.	<i>Besetzung des Sozialversicherungsgerichts</i> § 56h. unverändert
<i>Spruchzahl</i> § 56i. Das Sozialversicherungsgericht als Gesamtgericht ist bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern beschlussfähig. ² Die vorsitzende Gerichtspräsidentin oder der vorsitzende Gerichtspräsident hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.	<i>Spruchzahl</i> § 56i. unverändert
<i>Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes</i> § 56k. Die §§ 17, 19–26, 42–48 sind sinngemäss anwendbar.	<i>Sinngemässe Anwendung weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes</i> § 56k. unverändert
III. Das Appellationsgericht <i>Bestand des Appellationsgerichtes</i> § 57. Das Appellationsgericht besteht aus	III. Das Appellationsgericht <i>Bestand des Appellationsgerichtes</i> § 57. unverändert.

Bestehender Text	Neuer Text
<p>drei Präsidenten und sechs Richtern.</p> <p>² Der Grosse Rat kann die Wahl eines Statthalters für das Appellationsgericht anordnen. Er bestimmt dessen Amtsdauer.</p>	
<p><i>Wahlart und Amtsdauer</i> § 58. Die Präsidenten und die Richter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ² Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigte Bevölkerung in einem Wahlkreis nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p><i>Wahlart und Amtsdauer</i> § 58. unverändert</p>
<p><i>Wählbarkeit</i> § 59. Wählbar für das Appellationsgericht ist nur, wer nach § 7 als Richter wählbar ist. ² Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts. ³ Die Richter müssen entweder eines dieser Erfordernisse besitzen oder bei einer schweizerischen richterlichen Behörde wenigstens drei Jahre lang eine Stelle als Richter oder Gerichtsschreiber versehen haben. ⁴ Wer eine Anstellung bei der eidgenössischen oder der kantonalen Verwaltung hat, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Appellationsgerichts sein. ⁵ Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Richtern gewählt werden, auch wenn sie eine Besoldung beziehen und nicht Schweizer Bürger sind.</p>	<p><i>Wählbarkeit</i> § 59. unverändert</p>
<p><i>Ersatzrichter</i> § 60. Der Grosse Rat wählt auf die Dauer von sechs Jahren aus den nach § 7 Wählbaren vier Ersatzrichter. Ihre Zahl kann auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend vermehrt werden. ² Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Ersatzrichtern gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.</p>	<p><i>Ersatzrichter</i> § 60. unverändert</p>
<p><i>Ersatzwahl</i> § 61. Scheidet ein Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter vor Ablauf seiner Amts-</p>	<p><i>Ersatzwahl</i> § 61. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>dauer aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest derselben statt.</p> <p>² Ersatzwahlen für Präsidenten haben ohne Verzug zu erfolgen; für Richter sind mindestens einmal jährlich auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt Ersatzwahlen anzuberaumen: ausscheidende Ersatzrichter sind in einer folgenden Grossratssitzung zu ersetzen.</p>	
<p><i>Gerichtspräsidenten und Statthalter</i> § 62. Das Appellationsgericht bezeichnet auf seine Amtsdauer aus den Appellationsgerichtspräsidenten den Vorsitzenden des Gesamtgerichtes sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.</p> <p>² Der Statthalter hat die Präsidenten für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast zu vertreten.</p> <p>³ Die Funktionen der Gerichtspräsidenten und des Statthalters können für den Fall ihrer Verhinderung oder grosser Geschäftslast durch Beschluss des Appellationsgerichts ausnahmsweise und vorübergehend einem Präsidenten der Gerichte erster Instanz oder einem Richter oder Ersatzrichter des Appellationsgerichts übertragen werden. Zur Inanspruchnahme eines Präsidenten der Gerichte erster Instanz bedarf es der Zustimmung des Angegangenen.</p>	<p><i>Gerichtspräsidenten und Statthalter</i> § 62. unverändert</p>
<p><i>Kammern, Ausschüsse und Einzelrichter</i> § 63. Das Appellationsgericht zerfällt in Kammern, in Ausschüsse und in Einzelrichter. Ihre Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter ihnen bestimmt ein Reglement, das vom Appellationsgericht zu erlassen und zu veröffentlichen ist.</p> <p>² Jede Kammer besteht aus fünf Mitgliedern, worunter in der Regel zwei Gerichtspräsidenten; jeder Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, worunter wenigstens ein Gerichtspräsident. Der Statthalter des Appellationsgerichts ist einem Gerichtspräsidenten gleichgestellt.</p> <p>³ Die Zuteilung in die Kammern und in die Ausschüsse erfolgt durch das Gesamtgericht. Dasselbe bezeichnet für jede Kammer und für jeden Ausschuss auf drei Jahre aus den Präsidenten einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.</p>	<p><i>Kammern, Ausschüsse und Einzelrichter</i> § 63. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter, den Richterinnen und Richtern des</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>⁴ Einzelrichter ist ein Mitglied des Appellationsgerichts (Präsident, Statthalter, Richter) oder ein Ersatzrichter.</p>	<p>Appellationsgerichts, den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten sowie zehn Richterinnen und Richtern des Zivilgerichts zusammen.</p> <p>⁴ unverändert</p>
<p><i>Spruchzahl</i> § 64. Das Appellationsgericht ist in den Plenarsitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern. ² Die Kammern sind beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen. ³ Zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder erforderlich. ⁴ Der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.</p>	<p><i>Spruchzahl</i> § 64. unverändert</p>
<p><i>Stellvertretung</i> § 65. An die Stelle der am Erscheinen in den Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse verhinderten Mitglieder treten in erster Linie die andern Mitglieder, und zwar in den Ausschüssen vorab der ihnen nicht angehörige Präsident, in zweiter Linie die Ersatzrichter. ² Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Kammern und der Ausschüsse vertritt nötigenfalls derjenige Präsident, der nicht den regelmässigen Vorsitz oder dessen Vertretung führt. ³ Im Bedürfnisfalle bezeichnet der Vorsitzende des Gesamtgerichts vorübergehend einen Richter oder einen Ersatzrichter als Stellvertreter. ⁴ Zu den Plenarsitzungen werden Ersatzrichter nur zur Ergänzung der Beschlussfähigkeit zugezogen.</p>	<p><i>Stellvertretung</i> § 65. unverändert</p>
<p><i>Geschäftsverteilung und Vorbereitung für die Verhandlung</i> § 66. Der Vorsitzende des Gesamtgerichts weist die Geschäfte den Kammern und den Ausschüssen zu; die Vorsitzenden derselben verteilen sie unter die der Kammer oder dem Ausschusse zugehörigen Präsidenten zur Vorbereitung für die Verhandlung. Richter und Ersatzrichter dürfen nur mit ihrer Einwilligung hiezu beigezogen werden. ² Für diese Obliegenheiten hat das betreffende Gerichtsmitglied die dem Appella-</p>	<p><i>Geschäftsverteilung und Vorbereitung für die Verhandlung</i> § 66. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>tionsgerichtspräsidenten durch die Prozessgesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten. Nach beendeter Vorbereitung hat er die Akten dem Vorsitzenden des Gesamtgerichtes zur weiteren Verfügung auszuhändigen.</p>	
<p><i>Kanzlei des Appellationsgerichts</i> § 67. Die Appellationsgerichtskanzlei besteht aus dem 1. Appellationsgerichtsschreiber, den notwendigen weiteren Gerichtsschreibern und dem erforderlichen Personal. Im Bedürfnisfall kann das Appellationsgericht eine ausserordentliche Vertretung oder Aushilfe für einzelne Mitarbeiter anordnen. ² Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Appellationsgerichts, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der notwendigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der vom Gerichte, vom Vorsitzenden des Gesamtgerichtes und von den Vorsitzenden der Kammern und Ausschüsse erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften.</p>	<p><i>Kanzlei des Appellationsgerichts</i> § 67. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ In den Verfahren der besonderen zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts können die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Zivilgerichts beigezogen werden.</p>
<p>§ 68. Die Verteilung der Geschäfte und die Amtsordnung des Personals der Appellationsgerichtskanzlei wird durch ein vom Gericht zu erlassendes Reglement bestimmt. ² Den Plenarsitzungen des Gerichts sowie den Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse wohnt ein Gerichtsschreiber mit beratender Stimme bei.</p>	<p>§ 68. unverändert</p>
<p><i>Appellationsgerichtswreiber</i> § 69. Die Bedienung des Appellationsgerichts versehen die Appellationsgerichtswreiber. Ihre Zahl wird durch Gerichtsbeschluss festgestellt.</p>	<p><i>Appellationsgerichtswreiber</i> § 69. unverändert</p>
<p><i>Anstellung der Mitarbeiter</i> § 70. Für die Anstellung der Mitarbeiter des Appellationsgerichts ist § 22 sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Anstellung der Mitarbeiter</i> § 70. unverändert</p>
<p><i>Kompetenz des Appellationsgerichts als Gesamtbehörde</i> § 71. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde hat folgende Obliegenheiten: 1. Es trifft die ihm durch das Gesetz übertragenen Wahlen. 2. Es erlässt die ihm gesetzlich zugewiesenen</p>	<p><i>Kompetenz des Appellationsgerichts als Gesamtbehörde</i> § 71. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>nen Reglemente.</p> <p>3. Es regelt seine internen Angelegenheiten.</p> <p>4. Es beaufsichtigt die internen Gerichtsstellen und das Sozialversicherungsgericht. Als Organ der laufenden Aufsicht kann es einen oder mehrere Ausschüsse bezeichnen. Diese Aufsicht erfolgt unbeschadet der Unabhängigkeit der Urteilsprüche nötigenfalls durch Beschlüsse und Weisungen.</p> <p>² Das Appellationsgericht ordnet periodische Visitationen der Kanzleien der ihm unterstellten Behörden an und nimmt von letztern Berichte über ihre Geschäftsführung entgegen. Es erstattet dem Grossen Rate jährlich Bericht über seine Tätigkeit und diejenige der ihm unterstellten Behörden.</p>	
<p><i>Kompetenz der Kammern</i></p> <p>§ 72. Das Appellationsgericht urteilt in Kammern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Appellationsinstanz in appellablen Zivil- und Strafsachen, die in erster Instanz von einer internen richterlichen Behörde erledigt worden sind. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle; 2. als Verfassungsgericht über die Zulässigkeit von Volksinitiativen; 3. als Verwaltungsgericht in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Verwaltungsrekursen; 4. als Beschwerdeinstanz in den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Beschwerden. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss oder einen Einzelrichter des Appellationsgerichts zu erledigenden Fälle; 5. als einzige kantonale Gerichtsinstanz in den ihm durch Gesetz übertragenen Fällen. 	<p><i>Kompetenz der Kammern</i></p> <p>§ 72. Das Appellationsgericht urteilt in Kammern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert
<p><i>Kompetenz der Ausschüsse</i></p> <p>§ 73. Das Appellationsgericht urteilt in Ausschüssen in folgenden Streitsachen, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen vor das Appellationsgericht gebracht werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Appellationen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und der Einzelrichter in Strafsachen; 	<p><i>Kompetenz der Ausschüsse</i></p> <p>§ 73. unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>2. Beschwerden gegen die Urteile und Verfügungen der Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, des Präsidenten der Rekurskammer des Strafgerichts bezüglich Entschädigungsbegehren, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte;</p> <p>3. über Begehren betreffend Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind, und von gleichzeitig geltend gemachten Anwaltsrechnungen für das Untergericht, entscheidet der Ausschuss des Appellationsgerichtes;</p> <p>4.</p> <p>5. über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gemäss Art. 3 lit. f des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) und über Beschwerden gemäss Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987;</p> <p>6. Appellationen gegen Urteile des Zivilgerichtspräsidenten gemäss § 220 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.</p>	<p>2. Beschwerden gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden, gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts, soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht zuständig ist; in Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. aufgehoben</p> <p>6. aufgehoben</p>
<p><i>Kompetenz des Einzelrichters</i> § 73a. Der Einzelrichter urteilt über Beschwerden gegen Haftbefehle.</p>	<p><i>Kompetenz des Einzelrichters</i> § 73a. unverändert</p>
<p><i>Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen und Ferien, Öffentlichkeit und Polizei des Gerichts</i> § 74. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen, Ferien, Öffentlichkeit und Polizei der Untergerichte (§§ 42–48) gelten analog auch für das Appellationsgericht mit der Ausnahme, dass die Beratung des Appellationsgerichts in Zivilsachen öffentlich stattfindet, es wäre denn mit Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt worden. Für Verwaltungsgerichtssachen bleiben die Sonderbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 vorbehalten. ² Die Mitglieder des Appellationsgerichts und dessen Gerichtsschreiber sind für ihre in der öffentlichen Gerichtsberatung abgegebenen</p>	<p><i>Austritt, Ablehnung, Gerichtssitzungen und Ferien, Öffentlichkeit und Polizei des Gerichts</i> § 74. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
Voten nur dem Gerichte selbst verantwortlich.	
IV. Allgemeine Bestimmungen <i>Ausschreibung</i> § 75.	IV. Allgemeine Bestimmungen <i>Ausschreibung</i> § 75. unverändert
§ 76.	§ 76. unverändert
§ 77. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde ist befugt, zu bestimmen, dass in diesem Gesetz vorgesehene Stellen, deren Besetzung einem Gerichte zusteht, unbesetzt bleiben, wenn zu ihrer Besetzung zeitweilig kein Bedürfnis vorliegt. Es kann hierüber bei Erledigung einer Stelle Bericht von der Anstellungsbehörde verlangen und anordnen, dass bis zu seinem Entscheide keine Ausschreibung vorzunehmen sei.	§ 77. unverändert
<i>Anstellungsvoraussetzungen</i> § 78. Für die Anstellung als Staatsanwalt, Vorsteher und Gerichtsschreiber gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Wohnsitznahme im Kanton die für die Wählbarkeit als Gerichtspräsident aufgestellten Erfordernisse. Sie haben ihren Wohnsitz in der Schweiz zu wählen. Ausnahmsweise können Gerichtsschreiber im Einverständnis des Appellationsgerichts auch angestellt werden, wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.	<i>Anstellungsvoraussetzungen</i> § 78. unverändert
<i>Handgelübde</i> § 79. Vor dem Amtsantritt haben für getreue Pflichterfüllung ein Handgelübde abzulegen: 1. in der Sitzung des betreffenden Gerichts: die Präsidenten, Richter, Ersatzrichter, Vorsteher und Gerichtsschreiber; 2. dem Regierungspräsidenten: die Staatsanwälte, die akademischen Mitarbeiter, die Kriminalkommissäre und die Untersuchungsbeamten. ² Der Inhalt des Handgelübdes sowie die Art und Weise der Leistung desselben wird für Präsident, Richter und Ersatzrichter, Vorsteher und Gerichtsschreiber durch das Appellationsgericht bestimmt. Die übrigen Mitarbeiter des Gerichts haben vor dem Stellenantritt ihrem Vorgesetzten ein Handgelübde für getreue Pflichterfüllung abzulegen.	<i>Handgelübde</i> § 79. unverändert
<i>Amtspflicht</i> § 80. Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen, die Vorsteher, die Gerichtsschreiber, die Kassiere, der Erbteilungsbeamte, die Staatsanwälte und die akademischen Mitarbeiter haben sich ihrem Amt ganz zu widmen; sie dürfen keinen Nebenberuf betreiben, nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder Mitgliedern der	<i>Amtspflicht</i> § 80. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen und nicht Mitglieder der Eidgenössischen Räte sein.</p> <p>² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.</p>	
<p><i>Offenlegung der Interessenbindungen</i></p> <p>§ 81. Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied sowie jeder Strafbefehlsrichter unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses das Gericht schriftlich über seine Interessenbindungen.</p> <p>² Bekannt zu geben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit unter Angabe von Arbeitgeber und Branche; b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden. <p>³ Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekanntzugeben.</p> <p>⁴ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder, welches zu Beginn jedes Amtsjahres durch das Appellationsgericht im Kantonsblatt veröffentlicht wird.</p> <p>⁵ Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten; es entscheidet endgültig. Es kann Gerichtsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben.</p>	<p><i>Offenlegung der Interessenbindungen</i></p> <p>§ 81. unverändert</p>
<p><i>Vorzeitige Beendigung des Amtes</i> <i>Auf Begehren der gewählten Person</i></p> <p>§ 81a. Die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder vom Grossen Rat gewählten Amtsträger sowie die Inhaber der richterlichen Nebenämter können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten beim Grossen Rat die vorzeitige Entlassung beantragen.</p> <p>² Der Grosse Rat kann auf entsprechendes Begehren die Beendigung des Amtes auf</p>	<p><i>Vorzeitige Beendigung des Amtes</i> <i>Auf Begehren der gewählten Person</i></p> <p>§ 81a. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
eine kürzere Frist oder per sofort gewähren.	
<p><i>Amtsenthbung</i> § 81b. Der Grosse Rat kann mit Zweidrittelmehr Gerichtspräsidenten, Statthalter, Richter und Ersatzrichter sowie die von ihm gewählten Staatsanwälte unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten des Amtes entheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die in diesem Gesetz genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b) der Gewählte aus medizinischen Gründen dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist; c) wenn die Stelle aufgrund eines Gesetzes aufgehoben worden ist; d) der Gewählte wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. <p>² Über notwendige vorsorgliche Massnahmen entscheidet das Appellationsgericht bzw. die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss der von der Massnahme betroffenen Person.</p>	<p><i>Amtsenthbung</i> § 81b. unverändert</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i> § 81c. Für die Amtsenthebung der in § 81b. genannten Amtsträger ist der Grosse Rat zuständig. Er wählt dazu eine aus neun Mitgliedern bestehende ständige Kommission. Diese holt die Stellungnahme des Appellationsgerichts bzw. der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ein und stellt daraufhin dem Grossen Rat Antrag.</p>	<p><i>Zuständigkeiten</i> § 81c. unverändert</p>
<p><i>Lohnanspruch</i> § 81d. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt erlischt der Lohnanspruch. Die Ausrichtung einer Abfindung gemäss Personalgesetz bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Lohnanspruch</i> § 81d. unverändert</p>
<p>V. Löhne und Richterentschädigungen <i>Löhne</i> § 82. Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitarbeiter findet das Gesetz betreffend die Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) Anwendung. ² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts sowie der Gewerblichen Schiedsgerichte werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.</p> <p><i>Richterentschädigungen</i></p>	<p>V. Löhne und Richterentschädigungen <i>Löhne</i> § 82. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts sowie der Gewerblichen Schiedsgerichte werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.</p> <p>³ Werden Richter oder Ersatzrichter mit besonderen Funktionen beauftragt oder werden sie über das übliche Mass in Anspruch genommen, so kann das Gericht eine besondere Entschädigung festsetzen.</p>	
<p><i>Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten</i></p> <p>§ 82a. Die vom Volk gewählten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten unterstehen den Bestimmungen des Lohngesetzes und beziehen bei Beginn ihrer Tätigkeit einen Lohn im Betrag der Stufe 12 der zutreffenden Lohnklasse.</p> <p>² Die Vorsitzenden Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte erhalten eine Zulage im Betrag der halben Differenz zwischen dem Maximum der zutreffenden und demjenigen der nächstoberen Lohnklasse.</p>	<p><i>Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten</i></p> <p>§ 82a. unverändert</p>
<p>VI. Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 83. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1896.</p>	<p>VI. Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 83. unverändert</p>
<p><i>Derogationsklausel</i></p> <p>§ 84. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:</p> <p>1. Das Gesetz über Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1875.</p>	<p><i>Derogationsklausel</i></p> <p>§ 84. unverändert</p>
<p><i>Erste Amtsdauer des Sozialversicherungsgerichts</i></p> <p>§ 85. Die erste Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts endet am 31. Dezember 2009.</p>	<p><i>Erste Amtsdauer des Sozialversicherungsgerichts</i></p> <p>§ 85. unverändert</p>
	<p><i>Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts</i></p> <p>§ 85a. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre.</p>
	<p><i>(Der Begriff „Gewerbliche Schiedsgerichte“ wird in allen weiteren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ersetzt durch den Begriff „Arbeitsgericht“.)</i></p>

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG)

Vom 9. Mai 2001

Bestehender Text	Neuer Text
<p>I. A. <i>Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt</i> <i>Zuständigkeit</i> § 1. Das Sozialversicherungsgericht entscheidet über die in § 56a des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 27. Juni 1895 aufgezählten Streitigkeiten. ² Das Sozialversicherungsgericht beurteilt ausserdem Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG). ³ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert.</p>	<p>I. A. <i>Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt</i> <i>Zuständigkeit</i> § 1. unverändert</p>
<p><i>Verfahren</i> § 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, der Zivilprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.</p>	<p><i>Verfahren</i> § 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden. ² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung: a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung. b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss, c) Art. 128 Abs. 1-3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung, d) Art. 133-141 ZPO betreffend gericht-</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p><i>Stillstand von Fristen</i> § 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still: a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August, c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.</p>	<p><i>Stillstand von Fristen</i> § 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still: a) unverändert b) unverändert c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p>
<p><i>Vertretung</i> § 4. Die Parteien können sich vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p>	<p><i>Vertretung</i> § 4. unverändert</p>
<p><i>Unentgeltliche Vertretung</i> § 5. Einer Partei wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.</p>	<p><i>Unentgeltliche Vertretung</i> § 5. unverändert</p>
<p><i>Beschwerde- oder Klageschrift</i> § 6. Das Verfahren wird durch die Einreichung einer handschriftlich unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet. ² Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Im Beschwerdeverfahren ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz beizulegen. ³ Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, setzt das Sozialversicherungsgericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde. ⁴ Eine Frist gilt auch als eingehalten, wenn eine Eingabe fristgemäss einer unzuständigen kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eingereicht wird. Diese Behörde ist verpflichtet, die Eingabe an das Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten.</p>	<p><i>Beschwerde- oder Klageschrift</i> § 6. unverändert</p>
<p><i>Vorsorgliche Massnahmen</i> § 7. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter trifft auf Antrag oder von sich aus die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.</p>	<p><i>Vorsorgliche Massnahmen</i> § 7. unverändert</p>
<p><i>Schriftenwechsel</i> § 8. Die Vorinstanz oder die Gegenpartei reicht mit ihrer Beschwerdeantwort oder Klageantwort ihre vollständigen Akten ein. Über</p>	<p><i>Schriftenwechsel</i> § 8. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter.	
<i>Akteneinsicht</i> § 9. Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten (Art. 47 ATSG)	<i>Akteneinsicht</i> § 9. unverändert
<i>Beweisverfahren</i> § 10. Das Sozialversicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.	<i>Beweisverfahren</i> § 10. unverändert
<i>Verhandlung und Beratung</i> § 11. Die Verhandlung des Sozialversicherungsgerichts ist öffentlich. ² Das Sozialversicherungsgericht kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen von sich aus oder auf Antrag einer Partei von der Verhandlung ausschliessen. ³ Wo es die Umstände rechtfertigen und die Parteien damit einverstanden sind, kann das Sozialversicherungsgericht auf eine Verhandlung verzichten. ⁴ Die Beratung findet unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt. ⁵ Das Sozialversicherungsgericht kann bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entscheiden.	<i>Verhandlung und Beratung</i> § 11. unverändert
<i>Entscheid</i> § 12. Das Sozialversicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann den Entscheid der Vorinstanz zum Nachteil der Beschwerde führenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat; den Parteien ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.	<i>Entscheid</i> § 12. unverändert
<i>Rückweisung</i> § 13. Das Sozialversicherungsgericht kann in der Sache selber neu entscheiden oder die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.	<i>Rückweisung</i> § 13. unverändert.
<i>Inhalt und Eröffnung des Entscheids</i> § 14. Der Entscheid bezeichnet die Besetzung des Sozialversicherungsgerichts und enthält eine Zusammenfassung des erheblichen Sachverhalts, eine Begründung, das Dispositiv sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Er wird den Parteien und den beschwerdeberechtigten Behörden schriftlich eröffnet. ² Auf Verlangen einer Partei wird das Dispositiv vor der schriftlichen Eröffnung des Entscheides zugestellt.	<i>Inhalt und Eröffnung des Entscheids</i> § 14. unverändert
<i>Wiedereinsetzung in den vorigen Stand</i>	<i>Wiedereinsetzung in den vorigen Stand</i>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>§ 15. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt Art. 41 ATSG ² Über ein Wiedereinsetzungsbegehren entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter endgültig.</p>	<p>§ 15. unverändert</p>
<p><i>Kosten</i> § 16. Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.</p>	<p><i>Kosten</i> § 16. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von abweichendem Bundesrecht in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.</p>
<p><i>Entschädigungen</i> § 17. Die Parteien haben nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Sozialversicherungsgericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses und nach dem erforderlichen Aufwand bemessen. ² Dem Versicherungsträger und dem Gemeinwesen steht dieser Anspruch in der Regel nicht zu. Ihnen kann jedoch bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung der Gegenpartei eine Parteientschädigung zugesprochen werden.</p>	<p><i>Entschädigungen</i> § 17. unverändert</p>
<p><i>Revision</i> § 18. Die Revision eines Urteils des Sozialversicherungsgerichts ist zulässig: a) bei Entdeckung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel; b) bei Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid. ² Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes beim Sozialversicherungsgericht geltend zu machen. ³ Ein Revisionsgesuch ist im Fall von Abs. 1 lit. a nach Ablauf von 10 Jahren nach Rechtskraft des Urteils nicht mehr zulässig. ⁴ Im Revisionsgesuch sind die Tatsachen, mit denen die Revision begründet wird, genau aufzuführen; es ist nachzuweisen, dass die Frist gemäss Abs. 2 eingehalten wurde. Beweismittel sind beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.</p>	<p><i>Revision</i> § 18. unverändert</p>
<p><i>B. Entscheide gemäss Art. 47 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VAG)</i> § 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach</p>	<p>B. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO) § 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungs-</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungsgericht.</p> <p>² Die §§ 4–12 und 14–18 dieses Gesetzes gelten sinngemäss; im übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung²⁵) anwendbar.</p> <p>³ Gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gemäss Abs. 1 können die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel ergriffen werden.</p>	<p>gericht als einzige kantonale Instanz.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>
<p><i>C. Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen</i> <i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 20. Streitigkeiten gemäss Art. 89 KVG, Art. 57 UVG und Art. 26 Abs. 4 IVG zwischen Versicherern und Leistungserbringern entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern.</p> <p>² Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn die versicherte Person die Vergütung schuldet (System des tiers garant). In diesem Fall vertritt der Versicherer die versicherte Person auf eigene Kosten.</p> <p>³ Den Vorsitz führt eine Präsidentin oder ein Präsident des Sozialversicherungsgerichts.</p> <p>⁴ Jede Partei ernennt eine Vertretung. Erfolgt innert der von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden angesetzten Frist keine Ernennung, so nimmt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter in Sozialversicherungssachen gemäss § 56h Abs. 2 GOG die Ernennung vor.</p> <p>⁵ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär. Die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte.</p>	<p><i>C. Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen</i> <i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 20. unverändert</p>
<p><i>Verfahren</i></p> <p>§ 21. Der schiedsgerichtlichen Behandlung eines Streitfalles hat ein Vermittlungsverfahren durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden voranzugehen, sofern nicht bereits eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz eine Vermittlung versucht hat.</p>	<p><i>Verfahren</i></p> <p>§ 21. unverändert</p>
<p>§ 22. Die Klageschrift ist dem Sozialversicherungsgericht schriftlich einzureichen; die Parteien, das Klagebegehren und der Klagegrund sind dabei zu bezeichnen. Ist der Streitwert unbestimmt oder übersteigt er Fr. 8000.–, so ist das Verfahren schriftlich durchzuführen.</p> <p>² Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 3–15 und 18 dieses Gesetzes Anwendung. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für ein einfaches und</p>	<p>§ 22. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
rasches Verfahren.	
<i>Kosten und Entschädigungen</i> § 23. Für Prozesskosten und Entschädigungen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.	<i>Kosten und Entschädigungen</i> § 23. unverändert
<i>Übergangsbestimmungen</i> § 24. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 haben die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes folgenden abweichenden Wortlaut: § 1 Abs. 2: 2 Das Sozialversicherungsgericht beurteilt ausserdem Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden gemäss Art. 86 Abs. 2 KVG und Art. 106 Abs. 2 UVG. § 9: Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten (Art. 26ff. VwVG). § 15 Abs. 1: Hat eine Partei unverschuldet eine Frist versäumt oder ist sie unverschuldet nicht zur Gerichtsverhandlung erschienen, so kann sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Sie hat binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiedereinsetzung einzureichen. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so läuft die Frist für die versäumte Rechtshandlung von der Zustellung dieser Entscheidung an.	<i>Übergangsbestimmungen</i> § 24. unverändert
II. 1. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert: 2. Das Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 wird wie folgt geändert: 3. Das Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz) vom 20. März 1980 wird wie folgt geändert: 4. Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 12. April 1962 wird wie folgt geändert: 5. Das Gesetz betreffend Kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung (Auslauf	II. 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert

Bestehender Text	Neuer Text
<p>der Versicherung) vom 19. Dezember 1968 wird wie folgt geändert:</p> <p>6. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991 wird wie folgt geändert:</p> <p>7. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994 wird wie folgt geändert:</p> <p>8. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:</p> <p>9. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GVK) vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:</p> <p>10. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 27. September 1984 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p>

Gesetz über die Gerichtsgebühren

Vom 16. Januar 1975

Bestehender Text	Neuer Text
<p>§ 1. Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.</p> <p>² Hiebei soll das Interesse des Rechtsuchenden an einer Inanspruchnahme der Rechtspflege zu erschwinglichen Ansätzen gewahrt bleiben.</p>	<p>§ 1. unverändert</p>
<p>§ 2. Für die Prozessführung vor den gewerblichen Schiedsgerichten haben die Parteien weder Gebühren noch Auslagen zu tragen. Wegen mutwilliger Prozessführung können indessen einer Partei die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p> <p>² Der vorstehende Absatz findet auch Anwendung auf Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag, die nicht von den gewerblichen Schiedsgerichten zu beurteilen sind, sofern der Streitbetrag den Betrag nicht übersteigt, der für die Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte massgebend ist.</p>	<p>§ 2. aufgehoben</p>
<p>§ 3. Die Gebühren, die für Urteile und andere richterliche Entscheidungen, für Beschlüsse und selbständige Verfügungen zu erheben sind, werden vom Richter zusammen mit den Auslagen in seinem Erlasse ziffernmässig festgesetzt.</p> <p>² Bei Erledigung eines Verfahrens ohne Urteil werden die Gebühren und Auslagen, wenn die Erledigung in der Hauptverhandlung erfolgt, durch das Gericht, in den andern Fällen durch den Gerichtspräsidenten festgesetzt.</p> <p>³ Die übrigen Gebühren nebst den Auslagen setzt die Gerichtsschreiberei fest und teilt sie dem Pflichtigen mit.</p> <p>⁴ Die Gebühren- und Auslagenrechnung steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich, sofern sie das Visum eines Gerichtspräsidenten trägt.</p> <p>⁵ Gegen die Festsetzung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Appellationsgericht wegen</p>	<p>§ 3. unverändert</p>

Bestehender Text	Neuer Text
<p>Rechtswidrigkeit oder Willkür offen nach Massgabe der Bestimmungen über die Beschwerde gegen ein Urteil.</p> <p>⁶ In Erbschaftssachen ist die Beschwerde gemäss § 2 EG zum ZGB an die Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt zu richten.</p>	
<p>§ 4. Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 13. Mai 1948 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 4. unverändert</p>